

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das
Einleiten von Abwasser in Gewässer

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Anhang 3, Nr. 2.1

Im Anhang 3 ist die Nummer 2.1 wie folgt zu fassen:

"2.1. An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gestellt:

...

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989

chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	biochemischer Sauerstoff- bedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Ammonium- Stickstoff 1)	Phosphor gesamt 2)
---	--	-------------------------------	--------------------------

qualifizierte Stichprobe oder 2-Std.-Mischprobe

mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
110	25	10	2

Kondensationswasser darf direkt und ohne Behandlung nur eingeleitet werden, wenn die folgenden Konzentrationen unterschritten werden:

chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
--	--

qualifizierte Stichprobe oder 2-Std.-Mischprobe

mg/l	mg/l
50	25

Sofern die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende tägliche Abwassermenge 500 Kubikmeter übersteigt, darf Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nur eingeleitet werden, wenn die Anlage mit einer gezielten Denitrifikation betrieben wird."

Begründung:

Mit dieser Fassung wird eindeutig geregelt, daß Kondensationswasser, das die angegebenen Konzentrationen überschreitet, vor der Einleitung in ein Gewässer zu behandeln ist. Diese Behandlung kann zusammen mit dem übrigen Abwasser erfolgen.

Die Vorlage schließt die Mitbehandlung aus.

Wi 2. Zu Anhang 9, Nr. 2.1.2

Im Anhang 9 ist die Nummer 2.1.2 wie folgt zu fassen:

"2.1.2 Bei Abwasserströmen, deren CSB-Konzentration ständig oder zeitweise 50 g/l übersteigt, ist die CSB-Fracht in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll, um 95 % zu verringern."

Begründung:

Die geforderte Verringerung von 99 % ist technisch nicht durch biologische Maßnahmen, sondern nur durch Abwasserverbrennung erreichbar. Die Änderung stellt eine Angleichung an die zu erwartende Festlegung für einen vergleichbaren Bereich im 22. Anhang der Rahmen-Abwasser-VwV dar.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Restkonzentration von 500 mg/l entspricht den allgemeinen Regeln der Technik. Die Beschlußempfehlung des Wirtschaftsausschusses würde zu einer weitaus höheren Schadstoffkonzentration führen und damit den Anforderungen des § 7 a WHG widersprechen.

...

U 3. Zu Anhang 39, Nr. 2.1.1

a) Im Anhang 39 ist die Nummer 2.1.1 wie folgt zu fassen:

"2.1.1 Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln
der Technik:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	kg/t	1,5
Eisen	kg/t	0,1

Die produktionsspezifischen Frachtwerte (kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktionskapazität an Blei, Kupfer, Zink und Nebenprodukte. Die Schadstofffracht wird aus den Konzentrationswerten der 2-Std.-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe und aus dem mit der Probeentnahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt."

b) Entsprechend sind

- in Nummer 2.1.2.2 im letzten Absatz und
- in Nummer 2.2.1 in Absatz 2 Satz 1 *)

die Worte

"in zwei Stunden"

zu streichen.

Begründung:

Die Begrenzung der Tagesproduktion auf 2 Stunden geht an der Praxis vorbei. Die 2-Std.-Produktionskapazität wäre im Vollzug ständig neu zu bestimmen, da die tatsächliche Produktionszeit in weiten Grenzen schwankt. Dies wird durch die 24-Std.-Kapazität ausgeglichen.

Bei der Bestimmung der Schadstofffracht aus den Konzentrationswerten der 2-Std.-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe in Verbindung mit dem korrespondierenden Abwasservolumenstrom werden o.g. diskontinuierliche Betriebsabläufe berücksichtigt.

*) Zusammenhang mit Ziffer 5 (Satz 1)

U 4. Zu Anhang 39, Nr. 2.1.2.2

Im Anhang 39 sind in Nummer 2.1.2.2 im ersten Anstrich nach dem Wort

"Einsatzmöglichkeiten"

die Worte

"und Nutzung von Niederschlagswasser"

einzufügen.

Begründung:

Die Nutzung von Niederschlagswasser im Betrieb als gereinigtes oder auch nicht gereinigtes Niederschlagswasser und eine nachgeschaltete Aufbereitung dürfte die Schadstofffrachten erheblich vermindern.

U 5. Zu Anhang 39, Nr. 2.2.1

Im Anhang 39 ist in Nummer 2.2.1 der letzte Absatz wie folgt zu fassen:

"Die produktionsspezifischen Frachtwerte (kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktionskapazität. Die Schadstofffracht wird aus den Konzentrationswerten der 2-Std.-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe und aus dem mit der Probenentnahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt."

Begründung:

Ausdehnung der in 2.1.1 des Anhangs 39 vorgesehenen Änderung auf den Bereich der Aluminiumherstellung.

435/1/83

- 6 -

B

6. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.